



NLWKN – Direktion –, Postfach 10 01 02, 26491 Norden

**Adressaten  
nach Verteiler**

**Gegen Empfangsbekanntnis**



**Niedersachsen**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
– Direktion –

Projektgruppe „Flexibilisierung des Stauregimes des  
Emssperrwerkes“

Anschrift:

☒ 26122 Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10  
Tel.: 0441/799-0, Fax: - 0441/799-3032

Bearbeitet von  
Dorothea Klein  
✉ @nlwkn-dir.niedersachsen.de  
Dorothea.Klein@nlwkn-dir.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
PEms 2 -62025-468-002

Durchwahl  
0441/ 799- 2047

Datum  
27.10.2009

**Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 03.04.2009 „zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011“;**

**Entscheidung über den Vorbehalt in der Nebenbestimmung A III.2.1 betreffend erhebliche Nachteile durch die Versalzung von Tränkegräben im Deichvorland der Ems und angemessene Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 3 VwVfG**

## **I. Entscheidung**

Durch die mit o. g. Planfeststellungsbeschluss zugelassene zweimalige Anhebung des Stauziels und die damit verbundene Verlängerung der Staudauer versalzen in den im Deichvorland durch Sommerdeiche geschützten Bereichen die Viehtränkegräben; dadurch entstehen in einem Fall erhebliche Nachteile.

Diese Nachteile sind durch den NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) durch eine Entschädigung in Geld entsprechend dem Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 31.08.2009, ergänzt am 14.10.2009, auszugleichen.

Soweit Einwendungen zu diesem Punkt nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Planergänzungsbeschluss ergeht kostenfrei.

## **II. Begründung**

Der NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) hat als Entschädigungsverpflichteter mit fachlicher Unterstützung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) entsprechend der Nebenbestimmung A III.2.1 zum o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 überprüft, ob und in welchem Umfang durch die zugelassenen Sommerstaus eine Versalzung von Viehtränkegräben im Deichvorland der Ems eintritt, ob dadurch erhebliche Nachteile für Landwirte eintreten, ob diese durch wirtschaftlich vertretbare und mit dem Vorhaben vereinbare Vorkehrungen

vermieden werden können und ob und wie diese gegebenenfalls angemessen in Geld zu entschädigen sind.

## **1. Eintritt eines erheblichen Nachteils**

Die LWK hat zutreffend festgestellt, dass eine staufallbedingte - zusätzliche - Beeinträchtigung nur bei einem Landwirt (Einwender 16) eingetreten ist, dessen Weideflächen im Deichvorland der Ems durch einen Sommerpolder vor den regelmäßig eintretenden natürlichen Überflutungen mit Salzwasser geschützt ist. Bei allen anderen landwirtschaftlichen Flächennutzern liegt auf Grund der Vorbelastung der Gräben durch die regelmäßig eintretenden Überflutungen eine staufallbedingte – zusätzliche - Beeinträchtigung nicht vor (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 1). Die entsprechenden Einwendungen (E 9.1 bis 9.12, E 15, E 30, E 68) werden deshalb zurückgewiesen.

Für den Einzelfall des betroffenen Landwirts (Einwender 16) hat die LWK aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass die Durchlässigkeit des Siels im Sommerdeich sich lediglich bei den länger andauernden künstlichen Aufstauungen vor dem Sieltor entscheidend nachteilig auf die Tränkewasserqualität auswirkt. In diesen Fällen tritt mithin staufallbedingt ein Nachteil ein (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 2.1 und 2.2). Eine Vorbelastung der in Rede stehenden Viehtränkegräben durch die tidebedingten natürlichen Überflutungen ist also nicht anzunehmen.

Die Durchlässigkeit des Siels und damit der Eintritt der Beeinträchtigungen lässt sich nach der Darstellung der LWK, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, auch nicht durch Vorkehrungen des Landwirts verhindern. Insbesondere ist eine Beseitigung des Treibselns unmittelbar vor oder während der Staufälle nicht möglich. Denn das Emswasser ist bei jedem Staufall erheblich mit Treibseln belastet. Auch wenn das Siel zu Beginn eines Staufalls gereinigt wäre, würde es durch den Zulauf von Emswasser während des Staufalls erneut mit Treibseln verunreinigt und damit durchlässig. Eine Beseitigung des Treibselns während des Staufalls ist nicht möglich, da das Siel zu dieser Zeit von der Seite der Ems her nicht zugänglich ist (ergänzende Stellungnahme LWK vom 14.10.2009, S. 2).

Die LWK hat außerdem durch Messungen festgestellt, dass das Grabenwasser in dem in Rede stehenden Bereich nach dem Aufstau der Ems im Juni 2009 versalzen war und die Tränkequalität für das Vieh erst nach ca. 40 Tagen wiederhergestellt war. Während dieses Zeitraums konnte das Grabenwasser nicht als Tränkewasser für das Vieh genutzt werden (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 2.2).

Die LWK hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Landwirt betrieblich auf die Nutzung der durch den Sommerdeich geschützten Flächen angewiesen ist (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 2) und ein Ausweichen auf andere Weideflächen nicht möglich ist. Mithin ist ein erheblicher Nachteil für den Landwirt zu bejahen.

## **2. Angemessene Entschädigung in Geld**

Zur Vermeidung dieses Nachteils hat die LWK nachvollziehbar zwei Alternativen aufgezeigt (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 2.3):

- Den Transport von Frischwasser mit Wasserwagen von der Hofstelle auf die Außendeichsländereien und das Aufstellen von Wasserbecken für die Viehtränke und
- die Verlegung einer ortsfesten Wasserleitung von der Hofstelle und das Aufstellen von Wasserbecken für die Viehtränke.

Die Investitionskosten für eine ortsfeste Wasserleitung sind zwar insgesamt wesentlich höher als die für den Wassertransport mit Wasserwagen während der Phasen der Versalzung der Viehtränken. Allerdings entfällt nach der Kalkulation der LWK ein Finanzierungsanteil von weniger als einem Drittel der Gesamtkosten der Wasserleitung auf die Vermeidung von Nachteilen durch die beiden zugelassenen Sommerstaus (Gutachten der LWK vom 31.08.2009, zu 2.4). Die Kalkulation dieses Finanzierungsanteils ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Insbesondere ist die angenommene Abschreibungsfrist von 20 Jahren für eine landwirtschaftlich genutzte Wasserleitung in Anlehnung an die Abschreibungstabelle des Bundesfinanzministeriums (Afa-Tabelle) angemessen. Im Übrigen liegt der Finanzierungsanteil für die ortsfeste Wasserleitung unter den Kosten, die für den Transport von Tränkewasser mit Wasserwagen entstanden wären. Deshalb und wegen der dauerhaften und flexiblen betrieblichen Nutzbarkeit der Wasserleitung ist die Lösung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wirtschaftlich vernünftig und angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. d. F. v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172).

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Klein